



Mit dem Kocher im Fluggepäck

Brennende Fragen

Fliegen ist nicht mehr so wie es einmal war. Das gilt auch für Kocher. Denn in der Luft liegt seit dem 11. September 2001 die Angst vor terroristischen Anschlägen. Die Behörden verschärfen die Sicherheitsvorkehrungen an den Flughäfen massiv. Reisende werden mit Sack und Pack strenger denn je kontrolliert. Das Mitnehmen von Outdoor-Kochern kann dabei schnell zu Problemen führen. Immer häufiger bekommen Kocherhersteller wie PRIMUS Anrufe von Reisenden, die nicht wissen, wie und ob sie ihren Brenner im Flugzeug transportieren dürfen. Hier ist der neueste Stand der Dinge.

Immer der gleiche Stress vor dem Flug: Tausend Sachen, an die man denken und die man einpacken muss. Anschließend die Hetzjagd zum Flughafen. Und dann dies: Zwei Minuten vor dem Start der Turbinen erklärt der freundliche Mitarbeiter an der Sicherheitskontrolle mit ruhiger, jedoch keinen Widerspruch duldender Mine: „Der muss leider hier bleiben.“ Dabei zeigt er auf den Benzinkocher...

Das Wichtigste zum Verständnis vorweg: Es besteht ein sicherheitstechnischer Unterschied zwischen dem eigentlichen Kocher und dem Brennstoff, mit dem er beheizt wird. Der Transport von Brennstoffen war und ist nämlich grundsätzlich verboten. Punkt! Benzin, Petroleum, Spiritus, Gas oder was auch immer der Kocher verfeuert, muss im Urlaubsland gekauft werden. Auch Stechdorn-Kartuschen müssen von Gaskochern für den Transport entfernt (und natürlich weggeschmissen) werden. Am besten erkundigt man sich noch zu Hause, ob der benötigte Brennstoff am Zielort überhaupt erhältlich ist. Wie? Gute Outdoor-Händler können oft aus eigener Erfahrung beraten. Manche Kocherhersteller informieren auch auf ihrer Website über die Verfügbarkeit von Brennstoffen im Ausland (siehe zum Beispiel www.primus.se/fuel). Eine andere Möglichkeit ist, auf der Website des Kocher-Herstellers dessen Importeur im Zielland ausfindig machen und dort nachzufragen. Übrigens umfasst das Verbot auch alle Benzinfeuerzeuge sowie Streichhölzer à la „John Wayne“, die so genannten Überall-Zünder.

Kocher an sich dürfen – unter gewissen Bedingungen – mitgenommen werden. Dazu hat die IATA (International Air Transport Association) entsprechende Bestimmungen erlassen. Sie beruhen auf einem internationalen Abkommen, bei dem 1944 die ICAO (International Civil Aviation Organization) gegründet wurde. Sie hat als Sonderorganisation der Vereinten Nationen unter anderem einheitliche Regelungen für die Sicherheit im Luftverkehr geschaffen. Zwar haben die Bestimmungen der IATA keinen rechtsverbindlichen Charakter für die Fluggesellschaften, Tatsache ist aber, dass sehr viele ihre internen Richtlinien daran fest machen. Im Klartext bedeutet das aber auch, dass die Fluggesellschaft das letzte Wort hat: Wenn sie einen Kocher nicht mitnehmen will, dann tut sie das auch nicht. Sogar Mitglieder (also Fluggesellschaften) der IATA können in Detailfragen, wie etwa der „Kocher-Klausel“ die IATA-Bestimmungen ablehnen. Deshalb ist es am sichersten, wenn man sich bereits vor der

Buchung des Fluges bei der entsprechenden Fluggesellschaft informiert. Gerade in den USA, wo strenger reguliert und kontrolliert wird, sollte man im Zweifel vorher bei der Airline anrufen – und im Falle einer positiven Antwort diese Antwort schriftlich dabei haben... So viel also zum rechtlichen Hintergrund.

Nun zu den Bedingungen der IATA, die erfüllt sein müssen: Nur wenn der Kocher „von allen flüssigen Brennstoffen entleert und Maßnahmen getroffen wurden, um die Gefahr vollständig aufzuheben“, darf er mitgenommen werden. Andernfalls fällt er zusammen mit den Brennstoffen in die Kategorie „verbotenes Gefahrgut“.

Wie aber reinigt man seinen Kocher zufrieden stellend? Auch darüber wird Auskunft gegeben: Der Tank soll mindestens eine Stunde lang auslaufen und mindestens sechs weitere Stunden gelüftet werden (zum Transport Brennstoffflasche wieder fest verschließen!). Am einfachsten zu reinigen sind natürlich Benzinkocher mit externem Brennstofftank. Als Alternative kann man Kocher und Tank mit Speiseöl ausspülen. Das hebt den Flammpunkt möglicher Brennstoffreste.

Dazu ein pragmatischer Tipp von Georg Closhen, Experte für Gefahrgüter beim Luftfahrt-Bundesamt im Frankfurt: „Einfach mit Speiseöl reinigen, dann die Brennstoffflasche mit einem Getränk füllen. Zur Not kann man bei der Kontrolle dann ein Schluck aus der Flasche trinken. Damit wird wohl die Unbedenklichkeit bewiesen sein.“ Die Zuleitung von Benzinkochern mit externem Tank kann man vor der Behandlung mit Öl gut leer bekommen in dem man den Kocher sich „frei brennen lässt“. Während der Kocher noch in Betrieb ist, dreht man einfach die mindestens halb leere Brennstoffflasche auf den Kopf oder legt sie wie bei Primus mit der schräg stehenden Pumpe auf die Seite. Dadurch strömt kein Brennstoff mehr durch die Leitung, sondern Luft! Die Leitung ist dann weitestgehend frei von Brennstoff. Jetzt kann man Speiseöl durchpumpen. Nach der „letzten Ölung“ (Reste wieder abwischen) alles mit einem saugfähigen Material einpacken – mit Papiertüchern beispielsweise. Um ganz sicher zu gehen, wird der Kocher dann noch nach den Vorschriften der IATA in einen Plastikbeutel verpackt und verschlossen: „Die Öffnung des Beutels ist dann abzudichten oder zusammenzudrehen und mit elastischem Ring oder Schnur zu verschließen.“

Wichtigste Kriterien, ob ein Kocher mitgenommen werden darf oder nicht, sind also Sauberkeit und Geruchlosigkeit. Denn an der Fluggastkontrollstelle überprüfen die Luftsicherheitsassistenten vom Bundesgrenzschutz die Kocher auch mit der Nase. Der Geruch (die leicht entzündlichen Dämpfe des Brennstoffs) entscheidet über die Gefährlichkeit. Gaskocher sind von einer solchen Prozedur natürlich befreit. Gas riecht nicht und es verdampft ohnehin sofort.

Der mitgenommene Kocher kann aber nicht nur wegen Brennstoffresten zu Problemen an den Kontrollen führen. Die Herren an den Röntgengeräten versuchen nämlich in erster Linie so genannte „Tatmittel“ aufzuspüren. Ein Kocher ist zwar keine Bombe, man kann ihn aber möglicherweise beim Durchleuchten des Gepäcks mit einem „Tatmittel“ verwechseln. Das gilt auch für das aufgegebene Gepäck. Häufig geschieht das allerdings nicht. Die Beamten sind durchaus routiniert und wissen, wie Kocher auf den Bildschirmen der Röntgenapparate aussehen. Trotzdem rät Rolf Oberndörfer von der Luftsicherheitsstelle der Regierung Oberbayerns dazu, den Kocher im Zweifelsfall ins Handgepäck zu stecken: „Das hat den Vorteil, dass man ihn bei der Kontrollstelle vorzeigen kann, falls es nötig ist. Befindet er sich

hingegen auf dem Weg zum Frachtraum, so müssen die Sicherheitsbeamten möglicherweise das Gepäckstück in Abwesenheit des Fluggastes öffnen, um den verdächtigen Kocher zu untersuchen.“ Diesen Super-GAU sollte man lieber verhindern.

Genauso schlimm wäre ein Kocher, der in den Sondermüll wandert. Das droht ihm nämlich, wenn er die „Reinheitsprüfung“ an der Fluggastkontrollstelle nicht besteht und keine Zeit mehr bleibt, um sich an die Fluggesellschaft zu wenden oder ihn nochmals zu reinigen.

Fazit: Es besteht kein Grund zur Kocherpanik. Aber man sollte bestens vorbereitet sein und entsprechend packen. In diesem Sinne: Guten Flug!

Text und Recherche: Felix Imaschewski. Der Autor hat sämtliche Angaben oben nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert. Dennoch möchten wir darauf hinweisen, dass werde er noch Primus eine Gewähr für diese Angaben übernehmen können.